



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg

Bearbeitet von  
Meike Kästner

Nur per Email

E-Mail-Adresse:  
meike.kaestner@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
08.03.2017 und 13.03.2017	Ref36-62800/010-0036-004	(0511) 120-3158	06.04.2017

## **Ende der Abfalleigenschaft von Altpapier - Anwendbarkeit der Vereinbarung vom 23.02.1998**

Mit E-Mails vom 08.03.2017 und 13.03.2017 haben Sie mir Unterlagen übersandt und dies mit der Fragestellung verbunden, ob die „Vereinbarung zwischen dem früheren Niedersächsischen Umweltministerium und dem Verband Norddeutscher Papierfabriken e. V.“ vom 23.02.1998 über die Förderung des Papier-Recycling-Kreislaufs, insbesondere die rechtliche Einstufung des Rohstoffes Altpapier, im Hinblick auf die Anwendung des KrW-/AbfG“ (Vereinbarung) weiterhin anwendbar ist.

Hintergrund Ihres Berichtes ist die Fragestellung, ob separate Anlagen zur Lagerung von Altpapier, die nicht als Eingangs- oder Ausgangslager Bestandteil einer Papierfabrik sind, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Lagerung von Abfällen bedürfen oder ob - wie es sich bei Anwendbarkeit der Vereinbarung ergibt - das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis nicht besteht.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Zu prüfen ist, ob die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) getroffene Vereinbarung nach heutigem Recht die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfüllt, die in § 5 KrWG an das Ende der Abfalleigenschaft gestellt werden. Als Erkenntnisquelle habe ich bei der Prüfung auch den „Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Kriterien zur Festlegung, wann Altpapier gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht mehr als Abfall anzusehen ist“<sup>1</sup> (EU-Verordnungsentwurf) herangezogen.

Nach dem EU-Verordnungsentwurf ist sortiertes Altpapier als Nicht-Abfall anzusehen, wenn die in dessen Anhang ausgeführten Kriterien an die Sortierung entsprechend der Europäischen Liste der Altpapier-Standardsorten (EN 643), an den Anteil von Nicht-Papier-Bestandteilen und an die Inhaltsstoffe bzw. Bestandteile erfüllt sind. Dies entspricht der Bewertung in der Vereinbarung aus dem Jahr 1998, das auf die vergleichbaren deutschen Standardsorten in der jeweiligen Fassung der Altpapiersortenliste abstellt. Auch nach den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 KrWG ergeben sich keine weitergehenden Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft von sortiertem Altpapier.

Nach erfolgtem Abgleich der Voraussetzungen des § 5 KrWG und unter Anwendung der in dem EU-Verordnungsentwurf aufgeführten Kriterien sind die in der Vereinbarung niedergelegten Anforderungen zum Ende der Abfalleigenschaft mit dem aktuellen Recht vereinbar. Das heißt, wenn die in der Vereinbarung beschriebenen Anforderungen an das sortierte Altpapier eingehalten werden, verliert dieses seine Abfalleigenschaft.

Im Auftrage



Weyer

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Kriterien zur Festlegung, wann Altpapier gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht mehr als Abfall anzusehen ist, COM(2013) 502 final vom 09.07.2013